

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Versteckte Subventionen für Windenergieanlagen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über die Vorwürfe des Rechnungshofs gegenüber der Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat, wonach sie bei Windenergievorhaben gegenüber den Investoren auf einen Großteil der Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet hat;
2. inwiefern sie aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis die in Rheinland-Pfalz praktizierte Vorgehensweise als mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar betrachtet;
3. ob sie in Baden-Württemberg eine vergleichbare versteckte Subventionierung von Windenergievorhaben bzw. Betreibern von Windenergieanlagen betrieben hat;
4. wenn ja, auf welche Summe sich der dadurch entstandene finanzielle Fehlbetrag beläuft und ob sie plant, die entsprechenden Minderzahlungen nachträglich von den Windenergieanlagenbetreibern einzufordern;
5. welcher Anteil der vorgeschriebenen Summe bei entsprechenden Ausgleichszahlungen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren tatsächlich jeweils geltend gemacht wurde;

6. inwiefern Windenergieprojektierer in Baden-Württemberg, die Gestattungsverträge mit dem Staatsforst abgeschlossen haben, besondere Konditionen mit Blick auf Kompensationszahlungen erhalten haben.

26. 01. 2016

Glück, Dr. Bullinger, Haußmann, Dr. Goll, Reith FDP/DVP

Begründung

Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat erhebliche Fragen zu den Ausgleichszahlungen für Eingriffe in die Natur bei Windenergievorhaben aufgeworfen. Dieser Antrag soll die Situation in Baden-Württemberg beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 Nr. Z(62)0141.5/612 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse sie über die Vorwürfe des Rechnungshofs gegenüber der Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat, wonach sie bei Windenergievorhaben gegenüber den Investoren auf einen Großteil der Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet hat;*
- 2. inwiefern sie aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis die in Rheinland-Pfalz praktizierte Vorgehensweise als mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar betrachtet;*

Zu 1. und 2.:

Zum Verzicht auf Ausgleichs- bzw. Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz liegen über den Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz hinaus keine weiteren Informationen vor. Eine Bewertung der in Rheinland-Pfalz praktizierten Vorgehensweise auf dieser Grundlage ist nicht möglich.

- 3. ob sie in Baden-Württemberg eine vergleichbare versteckte Subventionierung von Windenergievorhaben bzw. Betreibern von Windenergieanlagen betrieben hat;*
- 4. wenn ja, auf welche Summe sich der dadurch entstandene finanzielle Fehlbetrag beläuft und ob sie plant, die entsprechenden Minderzahlungen nachträglich von den Windenergieanlagenbetreibern einzufordern;*

Zu 3. und 4.:

Die Bemessung der Ersatzzahlungen richtet sich in Baden-Württemberg nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung – AAVO). Diese gilt auch nach der Vollregelung des Naturschutzrechts durch den Bund fort, da die Bestimmungen der AAVO den Vorgaben des Bundesnaturschutz-

gesetzes (BNatSchG) nicht widersprechen (vgl. § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten (§ 15 Absatz 4 Naturschutzgesetz – NatSchG).

Im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 wird unter Nr. 5.6.4.1.1 ausgeführt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen mit landschaftsgestaltenden Maßnahmen nur im Ausnahmefall (z. B. durch das Ersetzen bestehender Strommasten) kompensiert werden kann. Im Regelfall ist im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen eine Ersatzzahlung festzulegen.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Höhe der Baukosten für Fundament, Turm und Rotorblätter (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 AAVO und Nr. 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses). Der Rahmen für die Festsetzung beträgt 1 bis 5 Prozent der Baukosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO). Die Höhe der Ersatzzahlung wird nach dem Windenergieerlass von der Genehmigungsbehörde sodann innerhalb des Rahmensatzes nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Einzelfall ermittelt (§ 3 AAVO).

Nach § 4 Absatz 2 AAVO können bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden. Diese Regelung findet nach dem Windenergieerlass für Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen keine Anwendung, da der Erlass nur auf die Bemessungsgrundsätze des § 3 AAVO verweist. Demgemäß wurde bei den der Stiftung Naturschutzfonds vorliegenden Genehmigungen für Windenergieanlagen, die Entscheidungen zur Festsetzung von Ersatzzahlungen enthalten, von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht. Auch anderweitige Ermäßigungen oder „vergleichbare versteckte Subventionen“ bei der Festlegung des Ersatzgeldes für naturschutzrechtliche Eingriffe durch Windenergieanlagen sind in Baden-Württemberg nicht vorgesehen.

5. welcher Anteil der vorgeschriebenen Summe bei entsprechenden Ausgleichszahlungen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren tatsächlich jeweils geltend gemacht wurde;

Zu 5.:

Für Ersatzzahlungen gelten keine „vorgeschriebenen Summen“, es gelten vielmehr Rahmensätze, die entsprechend der Art des Eingriffs nach der Fläche, der Menge des entnommenen Materials (bei Abbauvorhaben) oder nach den Baukosten (bei Turmbauten) sowie nach den Kriterien des § 3 der AAVO zu bemessen sind. Aus den der Stiftung Naturschutzfonds vorliegenden Entscheidungen zu Ersatzgeldfestlegungen ergibt sich, dass die Prozentsätze bei Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen zwischen 1,5 % und 4,0 % der Baukosten variieren.

6. inwiefern Windenergieprojektierer in Baden-Württemberg, die Gestattungsverträge mit dem Staatsforst abgeschlossen haben, besondere Konditionen mit Blick auf Kompensationszahlungen erhalten haben.

Zu 6.:

Die Gestattungsverträge zwischen Windenergieprojektierern und dem Landesbetrieb ForstBW und die Entscheidungen über die Festlegung des Ersatzgeldes sind voneinander unabhängig. Windenergieprojektierer, die Gestattungsverträge mit dem Landesbetrieb ForstBW abgeschlossen haben, erhalten keine besonderen Konditionen bei der Festlegung von Kompensationszahlungen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz